

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 27.09.2012

Bodenordnungsverfahren Lindwerder
Landkreis Wittenberg
Verf.-Nr.: 61440 WB-18/95

4. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das

Bodenordnungsverfahren Lindwerder

geringfügig geändert.

In das Verfahrensgebiet wird einbezogen:

Landkreis: Wittenberg

Gemarkung: Dixförda

Flur: 3

Flurstücke: 200, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 218, 220, 222

Gemarkung: Jessen

Flur: 6

Flurstücke: 100, 102

Gemarkung: Lindwerder

Flur: 5

Flurstück: 40

Gemarkung: Schweinitz

Flur: 6

Flurstücke: 24, 25

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.235 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in diesen Bereichen ist aus denen zu dieser Änderungsanordnung Nr.4 gehörenden Teilgebietskarte vom 25.09.2012 ersichtlich.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG neu beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an den zuzuziehenden Flurstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau anzumelden (§14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1990 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmel- dende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flur- bereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Hinweis

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigen- en Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwir- ken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grund- buchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Boden- ordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbe- hörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbe- trieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbe- sondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vor- schriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen her- gestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wie- derherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurberei- nigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung be- dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überstei- gen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichts- behörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den

Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Hinzuziehen der Flurstücke von Dixförda begründet sich aus der bei der Grenzfeststellung des Verfahrensgebietes festgestellten tatsächlichen Nutzung hinsichtlich der Planung gem. Plan nach § 41 FlurbG.

Die Flurstücke der Gemarkungen Jessen, Lindwerder und Schweinitz sind für eine Regelung zur wertgleichen Abfindung notwendig.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand von Schill Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau einzu legen.

Im Auftrag

Teichmann



Die vorstehende Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der Stadt Jessen, Schloßstraße 11 in 06917 Jessen, in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1 in 06895 Zahna-Elster, in der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52 in 06925 Annaburg, in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10 in 06905 Bad Schmiedeberg, in der Stadt Schönewalde, Markt 48 in 04916 Schönewalde, in der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstr. 1a in 14913 Niederer Fläming, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau-Roßlau, Kavalierstraße 31, zu erreichen über Eingang Nantegasse/ Hobuschgasse, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Domke

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben worden.

Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 14.12.2012 unanfechtbar.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau, den 18.12.2012

